

Beiblatt „Leistungen für Bildung und Teilhabe“

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite.

Kommunales Kreisjobcenter
Robert-Kircher-Str. 24
36037 Fulda

Eingangsstempel

Aktenzeichen der Bedarfsgemeinschaft _____

Ich / Wir erhalten aktuell (bitte Zutreffendes ankreuzen)

SGB II-Leistungen SGB XII-Leistungen Leistungen nach AsylbLG

Name, Vorname, Geb.-Datum _____
(gesetzlicher Vertreter/Elternteil/volljähriger Leistungsbezieher)

Anschrift/Telefon _____

Wenn Sie folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe gem. § 28 SGB II/§ 34 SGB XII/§§ 2 u. 3 AsylbLG i.V.m. § 28 SGB II in Anspruch nehmen möchten, benötigen wir folgende Angaben bzw. Nachweise

Eintägige Ausflüge oder Mittagsverpflegung

Name, Vorname, Geb.-Datum _____ Name der Einrichtung _____
(des Kindes/Jugendlichen/jungen Erwachsenen) Schule/Hort/Kindergarten/Ort

Name, Vorname, Geb.-Datum _____ Name der Einrichtung _____
(des Kindes/Jugendlichen/jungen Erwachsenen) Schule/Hort/Kindergarten/Ort

Name, Vorname, Geb.-Datum _____ Name der Einrichtung _____
(des Kindes/Jugendlichen/jungen Erwachsenen) Schule/Hort/Kindergarten/Ort

Mehrtägige Klassenfahrten

Reichen Sie uns eine Bestätigung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung mit folgenden Informationen ein:
Name, Geb.-Datum des Kindes, Art, Dauer, Kosten, Bankverbindung der Einrichtung
Wichtig: Beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite

Schulbedarf

Reichen Sie ab dem 15. Lebensjahr eine aktuelle Schulbesuchsbescheinigung ein.

Schülerbeförderungskosten weiterführender Schulen (ab der Jahrgangsstufe 10)

Reichen Sie das von der Schule ausgefüllte „Beiblatt zur Schülerbeförderung“ ein.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (für Kinder unter 18 Jahren)

Reichen Sie als Nachweis eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/Vereins über die anfallenden Kosten sowie dessen Bankverbindung oder einen Beleg über die von Ihnen bereits erbrachte Zahlung ein.

Lernförderung:

Reichen Sie die von der Schule ausgefüllte Anlage „Fragebogen zur angemessenen Lernförderung“ und das letzte Schulzeugnis in Kopie ein.

Ich bestätige die Richtigkeit vorstehender Angaben und bin damit einverstanden, dass im Bereich der Mittagsverpflegung/eintägige Ausflüge der Leistungsanbieter/Schule/Kindertageseinrichtung über die Beantragung der Leistungen informiert wird. Die Information dient lediglich dazu, einen reibungslosen Ablauf des Kostenübernahmeverfahrens zu gewährleisten. Ein Widerruf der Erklärung ist jederzeit für die Zukunft möglich.

Ort/Datum _____

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters/
Elternteil/volljähriger Leistungsbezieher

Hinweis: Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis (vgl. auch Kapitel 18 des Merkblattes). Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60-65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II erhoben.

Wichtige Hinweise

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können von Kindern und Jugendlichen in Anspruch genommen werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Die übrigen Leistungen können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (SGB II / WG / KiZ) in Anspruch genommen werden, wenn eine Kindertageseinrichtung bzw. eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird.

Lernförderung:

Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben und wenn die wesentlichen Lernziele gefährdet sind, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden.

Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung:

Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z. B. Sportschuhe, Badezeug).

Mehrtägige Klassenfahrten: (Auszug aus dem Hess. Erlass „Schulwanderungen und Schulfahrten v. 07.12.2009)

In den Jahrgangsstufen 5 – 10 können Schülerinnen und Schüler grundsätzlich höchstens an drei mehrtägigen Veranstaltungen, die sich auf drei verschiedene Schuljahre und drei verschiedene Kalenderjahre verteilen müssen, teilnehmen. In der Oberstufe können Schülerinnen und Schüler an höchstens einer Studienfahrt teilnehmen. Eine Studienfahrt nach Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen oder eine Fahrt im Austausch mit Partnerschulen kann zusätzlich stattfinden.

Schulbedarf:

Der Schulbedarf wird in den Rechtskreisen SGB II, SGB XII und AsylbLG für schulpflichtige Kinder automatisch über die Sozialleistungen zur Auszahlung gebracht.

Ab dem 15. Lebensjahr ist die Vorlage einer aktuellen Schulbesuchsbescheinigung notwendig.

Im Rechtskreis Wohngeld/Kinderzuschlag ist das Beiblatt „Leistungen für Bildung und Teilhabe“ Wohngeld/Kinderzuschlag zu verwenden.

Schülerbeförderung weiterführender Schulen:

Die Schülerbeförderungskosten können ab der 10. Jahrgangsstufe übernommen werden, wenn die Wegstrecke von der Wohnung bis zur nächstgelegene Schule mehr als 3 km beträgt. Wir empfehlen den Schülerinnen und Schülern das Schülerticket Hessen in Anspruch zu nehmen. Die Kosten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erstattet.

Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung:

Die Kosten für tatsächlich in Anspruch genommenes Mittagessen können übernommen werden.

Die Übernahme von Betreuungskosten ist nicht möglich.

Teilhabe am sozialen Leben:

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für:

- Aktivitäten aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).